

Rechtliche Regelungen für Radfahrer

Liebe Leserinnen und Leser!

Trotz des langen Winters und des nassen Frühlings besteht doch die berechtigte Hoffnung, dass auch heuer die Temperaturen steigen und die Radfahrersaison voll anläuft. Für Radfahrer, speziell solche, die das (Renn)Rad als Trainingsgerät benutzen, gilt es jedoch, einige Regeln zu beachten:

- Es gilt auch für Radfahrer grundsätzlich ein Rechtsfahrgebot.
- Radfahranlagen sind grundsätzlich zu benutzen, wenn das Befahren der Radfahranlage der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung erlaubt ist. Die Benützungspflicht setzt allerdings voraus, dass die Radfahranlage sich in einem gefahrlosen Zustand befindet. Liegt zB Rollsplitt am Radweg, ist eine Benützungspflicht für Rennradfahrer nicht gegeben. Bestehen auf beiden Seiten Radwege, ist der rechte Radweg zu benutzen.
- Beim Einfahren von Radwegen in den Fließverkehr haben andere Fahrzeuge, es sei denn der Fließverkehr ist durch ein entsprechendes Schild abgewertet, Vorrang.
- Rennradfahrer können bei Trainingsfahrten zwischen der Radfahranlage oder der übrigen Fahrbahn wählen. Überdies dürfen sie auf öffentlichen Straßen nebeneinander fahren. Doch Vorsicht: Diese Privilegierung des Nebeneinanderfahrens gilt nur für Rennfahräder, sohin Fahräder, die alle vier technischen Merkmale (Eigengewicht max. 12 kg, Rennlenker, äußerer Felgendurchmesser min. 630 mm, äußere Felgenbreite höchstens 23 mm) erfüllen. Für andere Fahräder gilt dies nicht. Bei Trainingsfahrten ist es einerlei, ob diese im Zuge eines Radsportvereins oder privat erfolgen.
- Bei Dunkelheit sind Fahräder zu beleuchten. Kommt es zu einem Unfall mit einem unbeleuchteten Fahrrad, hat sich der Radfahrer ein Mitverschulden anrechnen zu lassen.
- Eine allgemeine Helmpflicht gibt es nur für Kinder unter 12 Jahren beim Radfahren, beim Transport im Fahrradanhänger und beim Mitführen am Fahrrad. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im Falle eines Unfalles ohne Helms bei Radsportlern die Unterlassung des Helmtragens ebenfalls als Mitverschulden gewertet werden kann.

Die oben angeführten Gebote sind insofern von Relevanz, als sich ihr Verstoß auf die Mitverschuldensfrage bei Unfällen auswirken kann.

Mit besten Wünschen für eine unfallfreie Radsaison verbleibt

Ihr

Richard Salzburger